

Voraussetzung, um die Teilnahme der Werktätigen an den Aufgaben der Kriminalitätsverhütung schöpferisch und effektiv zu gestalten und die Integration der Erfordernisse der Kriminalitätsverhütung in die Leitungstätigkeit aller Organe zu erreichen.

Daß diese vier Seiten entscheidend für eine hohe Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft sind, ist eine gesicherte Erkenntnis. Worin aber besteht nun das Neue?

Die neuen Anforderungen an die Leitung des Kampfes gegen Straftaten sind darin zu sehen, daß die genannten Elemente nunmehr einheitlich und aufeinander abgestimmt zur Wirkung gebracht werden müssen. Das ist der grundlegende Inhalt der Leitungsverantwortung der Staatsanwaltschaft. Denn wenn die Wirksamkeit auch nur eines der genannten Elemente ungenügend ist, wird die Gesamtwirkung des Kampfes gegen Straftaten wesentlich beeinträchtigt.

Die Erfordernisse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung sind Bestandteil der Erfordernisse der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Zwischen ihnen besteht volle Übereinstimmung. Aber diese Übereinstimmung ist nicht ein für allemal gegeben, sondern muß im Verlaufe des gesamten sozialistischen Entwicklungsprozesses immer wieder neu bewußt gestaltet werden. Das ist ein ständiger komplexer und vor allem schöpferischer Prozeß, der auf jeder höheren Entwicklungsstufe unserer Gesellschaft immer wieder neu zu bewältigen ist. Grundvoraussetzung dafür ist, daß wir dabei immer von den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben ausgehen und insbesondere folgende Grundsätze zur Richtschnur unseres Tuns machen:

- Es ist unsere internationale und nationale Klassenpflicht, die sozialistischen Errungenschaften bedingungslos vor jedem Angriff des Imperialismus zu schützen.
- Die umfassende Bedeutung des ökonomischen Systems für die Entwicklung unserer Gesellschaft fordert den Schutz dieses Systems vor allen Störungen kriminellen bzw. kriminalitätsbegünstigenden Charakters.
- Wir haben mit unseren Mitteln zum Schutz, zur Erziehung und Entwicklung unserer jungen Generation beizutragen und dabei vor allem zu berücksichtigen, daß von der Beherrschung des Vorfeldes in Gestalt der Kinder- und Jugendkriminalität in der Perspektive die Gesamtkriminalitätsentwicklung entscheidend abhängen wird.

Wenn die Hauptsache darin besteht, die im sozialistischen System begründet liegenden Möglichkeiten für die Zurückdrängung der Kriminalität voll zu nutzen, so bedeutet das, daß die Verhütung von Straftaten immer mehr zu einer vorrangigen Aufgabe wird. Durch den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse sind in der DDR alle Voraussetzungen dafür gegeben, den mehr als 100 Jahre alten Ratschlag von Karl M a r x in die Tat umzusetzen, daß der „weise Gesetzgeber das Verbrechen verhindern (wird), um es nicht bestrafen zu müssen“². Diese Aufgabe ist außerordentlich vielseitig. Sie erfordert von der Staatsanwaltschaft Aktivität, Initiative, Ideenreichtum und Konsequenz. Es ist Bestandteil unseres Verfassungsauftrages, darauf hinzuwirken, daß alle Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ihre gesetzlichen Pflichten zur Verhütung von Straftaten immer wirksamer wahrnehmeh und sich dabei auf die

² Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlgsgesetz“, in: Marx/Engels, Werke, Berlin 1956, Bd. 1, S. 120.

wachsende Kraft der Kollektive der Werktätigen stützen.

Die Aufgaben und die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten sind also im engen Zusammenhang mit der wachsenden Rolle der Kriminalitätsverhütung zu betrachten. Das heißt nicht, daß die Staatsanwaltschaft die gesamte Kriminalitätsverhütung zu leiten hätte. Derzeit fehlt uns noch eine praktikable, wissenschaftlich begründete Begriffsdefinition für die Kriminalitätsverhütung oder -Vorbeugung, deren vordringliche Ausarbeitung ich für sehr wichtig halte. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber bereits deutlich, daß die Kriminalitätsverhütung keinen in sich geschlossenen Gegenstand der Leitung darstellt. Ihre Erfordernisse können nur verwirklicht werden, wenn sie als direkter Bestandteil der Leitung der verschiedensten Seiten — z. B. der politisch-ideologischen Bildung und Erziehung, der sozialen Beziehungen, des kulturell-geistigen Lebens, des Gesundheitswesens, der Durchsetzung der Klassenwachsamkeit und Gesetzhlichkeit, Sicherheit und Kontrolle, der Ordnung und Disziplin usw. — begriffen werden. Insoweit müssen die Erfordernisse der Kriminalitätsverhütung durch die verschiedenen zuständigen Organe eigenverantwortlich bei der gesamten Vervollkommnung ihrer Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit mit verwirklicht werden (vgl. Art. 3 Abs. 3 StGB).

Daran wird aber zugleich die wachsende Verantwortung der Staatsanwaltschaft im Rahmen der gesamten Vorbeugung deutlich. Als für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten allein verantwortliches Staatsorgan ist die Staatsanwaltschaft in der Lage und dazu verpflichtet, die konkreten Schwerpunkte und gesellschaftlichen Notwendigkeiten der Kriminalitätsverhütung herauszuarbeiten, sie für die zuständigen Organe deutlich zu machen, auf Vorbeugungsmaßnahmen hinzuwirken und diese notwendigenfalls unter Anwendung ihrer gesetzlichen Befugnisse durchzusetzen. Darum wachsen die Anforderungen an die Fähigkeit des Staatsanwalts zu guter analytischer und verallgemeinernder Arbeit besonders schnell.

Die Staatsanwaltschaft hat ihren entscheidenden Beitrag zur Kriminalitätsverhütung durch die qualifizierte Leitung des Kampfes gegen Straftaten zu erbringen. Der Kampf gegen Straftaten ist selbst eine maßgebende Komponente der Kriminalitätsverhütung, und er muß in seiner vorbeugenden Wirkung systematisch weiterentwickelt werden.

Der Maßstab für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten durch die Staatsanwaltschaft besteht darin, wie es gelingt, die Hauptseiten einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung einheitlich und konzentriert voll zur Geltung zu bringen. Das setzt in allen Kreisen eine entsprechend höhere Qualität der Leitungstätigkeit voraus, die in ihrem Inhalt durch die an Bedeutung beträchtlich zunehmende Planmäßigkeit charakterisiert wird. Vor allem die folgenden Anforderungen werden für diese höhere Qualität der Leitung bestimmend sein:

1. Als Grundvoraussetzung hat der Staatsanwalt des Kreises durch eine qualifizierte analytische Arbeit zu gewährleisten, daß die Kriminalitätsschwerpunkte im Kreis sachlich, örtlich und betrieblich präzise herausgearbeitet und bestimmt werden. Hiervon hängt die Planmäßigkeit und Konkretheit der Leitung entscheidend ab. In den meisten Kreisen ist es heute schon so, daß die Kriminalität nur in wenigen größeren Orten und Betrieben konzentriert ist, während sie im übrigen nur vereinzelt im Kreisgebiet auftritt. Außerhalb dieser Konzentrationspunkte fehlen heute oft schon die genügenden Ansätze für die Entwicklung einer komplexen Kriminalitätsverhütung; Bei den vereinzelt auftretenden